

FNB Gas - Stellungnahme

zum Vorschlag der EU-Kommission für eine
Verordnung zur Änderung der Verordnungen
(EU) Nr. 1227/2011 und 2019/942

Berlin, 9. Mai 2023

Über FNB Gas:

Die Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. (FNB Gas) mit Sitz in Berlin ist der 2012 gegründete Zusammenschluss der deutschen Fernleitungsnetzbetreiber, also der großen überregionalen und grenzüberschreitenden Gastransportunternehmen. Ein inhaltlicher Schwerpunkt der Vereinigung ist der Netzentwicklungsplan Gas, der seit 2012 durch die Fernleitungsnetzbetreiber erstellt wird. Zudem vertritt die Vereinigung ihre Mitglieder auch als Ansprechpartner gegenüber Politik, Medien und Öffentlichkeit.

Mitglieder der Vereinigung sind die Unternehmen bayernets GmbH, Fluxys TENP GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, GASCADE Gastransport GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, GRTgaz Deutschland GmbH, Nowega GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH, Open Grid Europe GmbH, terranets bw GmbH und Thyssengas GmbH. Sie betreiben zusammen ein rund 40.000 Kilometer langes Leitungsnetz.

Am 14.03.2023 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942 für einen besseren Schutz der Union vor Marktmanipulation auf dem Energiegroßhandelsmarkt veröffentlicht. Am 16.03.2023 hat die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation gestartet. Gerne nehmen wir Stellung zu den vorgeschlagenen Änderungen in den Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und 2019/942 wie folgt:

I. Zu Artikel 2 *Begriffsbestimmungen (Verordnung (EU) 1227/2011)*

Artikel 2 Absatz 1 lit. e) des Verordnungsentwurfs sieht eine detaillierte Definition von Insider-Informationen vor. Gemäß dieser Definition würden Informationen über offene Aufträge eines Kunden im Zusammenhang mit Energiegroßhandelsprodukten als Insider-Information angesehen werden. Der FNB Gas bewertet diese Detailierung als kritisch, da unter anderem für die Ermittlung einer möglichen Sicherheitsleistung die Information über das zukünftige Buchungsverhalten des Kunden erforderlich ist. Aufgrund von Artikel 2 Absatz 1 lit. e) könnte diese Information eine Insider-Information darstellen, welche gemäß Artikel 4 veröffentlicht werden müsste. Da die Veröffentlichung dieser Information in Verbindung mit Artikel 4 in einem Detailierungsgrad erfolgen muss, der die Geschäftsgeheimnisse des Kunden gefährden würde, spricht sich der FNB Gas für die Streichung des Artikel 2 Absatz 1 lit. e) aus.

II. Zu Artikel 4a *Zulassung und Beaufsichtigung von IIP, Art. 7c Übermittlung von LNG-Marktdaten an die ACER, Artikel 8 Datenerhebung sowie Art. 9a Genehmigung und Beaufsichtigung der registrierten Meldemechanismen (Verordnung (EU) 1227/2011)*

Die Artikel 4a, 7c, 8 sowie 9a sehen derzeit vor, dass die Europäische Kommission Regelungen in Durchführungsrechtsakten festlegen kann und dass diese Durchführungsrechtsakte nach dem in Artikel 21 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen werden. Die Festlegung derartiger Anforderungen sollte zuvor mit den Marktteilnehmern in einer öffentlichen Konsultation konsultiert werden, denn den Marktteilnehmern muss es objektiv möglich sein, die Anforderungen aus einem Durchführungsrechtakt operativ umsetzen zu können. Daher regt der FNB Gas an, den Inhalt der Artikel 4a Absatz 6 Satz 2, Artikel 7c Absatz 2 Satz 2, Artikel 8 Absatz 2 Satz 2, Artikel 8 Absatz 6 Satz 2 und Artikel 9a Absatz 5 Satz 2 wie folgt anzupassen:

Nachdem eine öffentliche Konsultation mit den Marktteilnehmern durchgeführt worden ist, werden diese ~~Diese~~ Durchführungsrechtsakte ~~werden~~ nach dem in Artikel 21 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

III. Zu Artikel 9a *Genehmigung und Beaufsichtigung der registrierten Meldemechanismen, Artikel 13 Umsetzung der Marktmissbrauchsverbote sowie Artikel 13d Gegenseitige Amtshilfe (Verordnung (EU) 1227/2011)*

Der neue Artikel 9a setzt weiterführende Anforderungen an die Marktteilnehmer im Hinblick auf die Zulassung und Überwachung eines RRM. Jeder Fernleitungsnetzbetreiber ist regelmäßig sowohl Marktteilnehmer als auch RRM. Gemäß Artikel 9a Absatz 1 würde der Betrieb eines RRM der vorherigen Genehmigung durch ACER unterliegen. Somit müsste jeder Fernleitungsnetzbetreiber, welcher bei der nationalen Regulierungsbehörde bereits als Marktteilnehmer registriert ist (vgl. Artikel 9 Absatz 1), zusätzlich die Zulassung als RRM bei ACER beantragen. Dies erachten wir nicht für zielführend. Die FNB kommen zur Einschätzung, dass dies in regulatorischer Hinsicht nicht erforderlich ist sowie aus Gründen der Kosteneffizienz nicht zielführend ist. Weiterhin sehen die FNB die Gefahr unterschiedlicher Zulassungsvoraussetzungen, was für die Marktteilnehmer zu Rechtsunsicherheiten führen kann. Die in Artikel 9a Absatz 1 sowie in Artikel 9a Absatz 2 Satz 1 enthaltenen Anforderungen sollten in Artikel 9 zur Durchsetzung durch die nationale Regulierungsbehörde überführt werden.

Artikel 9a Absatz 2 Satz 1 sieht vor, dass ACER regelmäßig die Einhaltung dieser Verordnung seitens der RRM überprüft. Die Einhaltung der in den Artikeln 3 und 5 festgelegten Verbote und die in den Artikeln 4, 8, 9 und 15 festgelegten Verpflichtungen kann durch die im angepassten Absatz 1 in Artikel 13 vorgesehene Überwachung seitens der nationalen Regulierungsbehörde sichergestellt werden. Ferner ist im angepassten Absatz 1 von Artikel 13 geregelt, dass die nationalen Regulierungsbehörden alle auf ihren nationalen Energiegroßhandelsmärkten vorgenommenen Handlungen untersuchen und diese Verordnung durchsetzen.

Die in Artikel 9a Absatz 2 Satz 2 sowie in Artikel 9a Absatz 3 enthaltenen Anforderungen sollten im Hinblick auf die Datenverantwortung präzisiert (Marktteilnehmer sollen für ihre Daten verantwortlich bleiben) und ebenfalls in Artikel 9 zur Überwachung durch die nationale Regulierungsbehörde überführt werden. Die Festlegung derartiger Anforderungen sollte Gegenstand einer vorherigen öffentlichen Konsultation mit den Marktteilnehmern sein. Hintergrund hierfür ist, dass es den Marktteilnehmern objektiv möglich sein muss, die Anforderungen aus einem Durchführungsrechtakt operativ umsetzen zu können (vgl. Kapitel II. in dieser Stellungnahme).

Der neue Absatz 3 von Artikel 13 sieht vor, dass die Agentur Untersuchungen durchführen kann, indem sie ihre Befugnisse gemäß den Artikeln 13a, 13b und 13c ausübt. In Artikel 13 sind in den beiden bereits bestehenden Absätzen 1 und 2 Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse für die nationalen Regulierungsbehörden vorgesehen. Aufgrund des neuen Absatzes 3 in Artikel 13 würde ACER – neben der jeweiligen nationalen Regulierungsbehörde – Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse erhalten. Die Absätze 3 bis 7 des Artikels 13 regeln nicht eindeutig, welche Regulierungsbehörde im Einzelfall sachlich zuständig wäre, was zu rechtlichen Unsicherheiten der Marktteilnehmer führen dürfte und was in rechtsstaatlicher Hinsicht fragwürdig wäre. Wir schlagen daher vor, Artikel 13 Absatz 3 bis Absatz 7 sowie Artikel 13a, Artikel 13b und Artikel 13c ersatzlos zu streichen.

IV. Zu Artikel 16b Leitlinien und Empfehlungen (Verordnung (EU) 1227/2011)

Artikel 16b sieht vor, dass die Agentur Leitlinien und Empfehlungen für alle nationalen Regulierungsbehörden oder alle Marktteilnehmer herausgibt.

In Absatz 1 wird als Grundsatz angeführt, dass die Leitlinien und Empfehlungen herausgegeben werden, um „innerhalb der Union eine kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken zu schaffen und eine gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung des Unionsrechts sicherzustellen“. Die in den Absätzen 4 bis 6 vorgesehene Möglichkeit, dass eine nationale Regulierungsbehörde diesen Leitlinien und Empfehlungen nicht nachkommt, steht im Widerspruch zu diesem Grundsatz. Ferner würde ein Abweichen einer nationalen Regulierungsbehörde von diesen Leitlinien und Empfehlungen zu rechtlichen Unsicherheiten der Marktteilnehmer im betreffenden EU-Mitgliedsstaat führen – insbesondere bei grenzüberschreitenden Sachverhalten. Regelungen in Leitlinien und Empfehlungen sollten erforderlich, geeignet und angemessen sein, denn den Marktteilnehmern muss es objektiv möglich sein, die Anforderungen aus Leitlinien und Empfehlungen operativ umzusetzen. Daher sollte ein Teil des Absatzes 1 sowie die Absätze 4 bis 6 ersatzlos gestrichen werden. Unser Textvorschlag für Art. 16b Abs. 1:

(1) Um innerhalb der Union kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken zu schaffen und eine gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung des Unionsrechts sicherzustellen, gibt die Agentur Leitlinien und Empfehlungen für alle nationalen Regulierungsbehörden oder alle Marktteilnehmer heraus- und richtet Empfehlungen über die Anwendung der Artikel 4a, 8 und 9a an eine oder mehrere zuständige Regulierungsbehörden oder einen oder mehrere Marktteilnehmer. Alle Vorgaben in Leitlinien und Empfehlungen sind bezüglich der Erforderlichkeit, der Geeignetheit und der Angemessenheit zu begründen.

In Absatz 2 ist vorgesehen, dass öffentliche Konsultationen zu den Leitlinien und Empfehlungen durchgeführt werden können. Wir sehen die Notwendigkeit einer öffentlichen Konsultation derartiger Anforderungen mit den Marktteilnehmern als erforderlich an, damit die Marktteilnehmer einschätzen können, ob die Anforderungen aus einer Leitlinie oder einer Empfehlung operativ umsetzbar sind. Aus diesem Grund schlagen wir vor, den Absatz 2 wie folgt anzupassen:

(2) Die Agentur führt ~~gegebenenfalls~~ öffentliche Konsultationen zu den Leitlinien und Empfehlungen, die sie herausgibt, durch und analysiert die mit der Herausgabe dieser Leitlinien und Empfehlungen verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte. Diese Konsultationen und Analysen müssen verhältnismäßig gegenüber Umfang, Art und Folgen der Leitlinien oder Empfehlungen sein. Die Erkenntnisse aus den öffentlichen Konsultationen sind in den Leitlinien und Empfehlungen zu berücksichtigen.

V. Zu Artikel 18 Sanktionen (Verordnung (EU) 1227/2011)

Gemäß Artikel 18 legen die Mitgliedstaaten fest, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen die zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen.

Absatz 2 definiert die verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Verwaltungsmaßnahmen, zu deren Verhängung die nationalen Regulierungsbehörden befugt sind. In lit. e) in Absatz 2 werden die verwaltungsrechtlichen Geldbußen bei Verstößen gegen die Artikel 3, 4, 5, 8, 9 und 15 definiert. Die verwaltungsrechtlichen Geldbußen bei Verstößen gegen die Artikel 8 und 9 sind nur unwesentlich niedriger als die verwaltungsrechtlichen Geldbußen bei Verstößen gegen die Artikel 3, 4, 5 und 15. Ein Verstoß gegen das Verbot des Insider-Handels oder ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Insider-Informationen hat schwerwiegendere Auswirkungen auf den Energiegroßhandelsmarkt als ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Datenmeldung. Dieser Umstand sollte bei der Festsetzung der Höhe der verwaltungsrechtlichen Geldbußen angemessen berücksichtigt werden. Unseres Erachtens wäre bei wiederholten und vorsätzlichen Verstößen gegen die Artikel 8 und 9 eine maximale verwaltungsrechtliche Geldbuße für juristische Personen und natürliche Personen jeweils in Höhe von 100 000 EUR angemessen.

VI. Zu Artikel 32 Gebühren (Verordnung (EU) 2019/942)

Die in Artikel 32 vorgesehene Entrichtung von Gebühren für die Erhebung, Bearbeitung, Verarbeitung und Analyse von Informationen und Daten sehen wir als nicht sachgerecht an. Wesentliche Aufgabe eines Fernleitungsnetzbetreibers im Gasbereich ist die Bereitstellung eines sicheren Netzes auf der Grundlage nichtdiskriminierender Prinzipien. In Deutschland werden bestimmte Aufgaben bezüglich der Bereitstellung eines sicheren Netzes vom Marktgebietsverantwortlichen wahrgenommen. Die Fernleitungsnetzbetreiber und der Marktgebietsverantwortliche haben auf die Höhe der Netzentgelte sowie der Entgelte für Systemdienstleistungen aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben nur begrenzt Einfluss. Aufgrund ihrer besonderen und unterstützenden Rolle auf dem Gasmarkt und um weitere Belastungen der Kunden zu vermeiden, sollten die Fernleitungsnetzbetreiber sowie der Marktgebietsverantwortliche von sämtlichen REMIT-Gebühren befreit werden. Zumindest sollten keine Gebühren für die Offenlegung von Insider-Informationen (Artikel 4 und 4a Verordnung (EU) Nr. 1227/2011) und die Meldung der Fundamentaldaten erhoben werden. Zusätzliche Kosten für neue Aufgaben der Agentur sollten nicht durch die Erhebung von Gebühren finanziert werden.